

Gesuch um ein Gastwirtschaftspatent oder
um ein Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes

Gesuchsteller/in

Name Vorname

Strasse / Nr. PLZ / Ort

Telefon E-Mail

Heimatort / Staatsangehörigkeit Geburtsdatum

Betrieb

Betriebsart

Betriebsname

Strasse / Nr. PLZ / Ort

Telefon E-Mail

Öffnungszeiten

Montag von Uhr bis Uhr	geschlossen
Dienstag von Uhr bis Uhr	geschlossen
Mittwoch von Uhr bis Uhr	geschlossen
Donnerstag von Uhr bis Uhr	geschlossen
Freitag von Uhr bis Uhr	geschlossen
Samstag von Uhr bis Uhr	geschlossen
Samstag von Uhr bis Uhr	geschlossen

Betriebsdaten / Betriebsaufnahme

Eigentümer/in der Liegenschaft

Bisherige Nutzung

Bisherige/r Patentinhaber/in

Wurden oder werden vor der Betriebseröffnung bauliche Änderungen vorgenommen? Ja Nein

Betriebsaufnahme Datum

Achtung: Eine Betriebsaufnahme ist erst nach der Bauabnahme möglich!

Patentbefugnisse

Was wird ausgeschrieben oder verkauft?

- Speisen
- Alkoholhaltige Getränke (*Wein, Bier*)
- Alkoholfreie Getränke
- Gebrannte Wasser (*Schnaps, Spirituosen*)

Wie viele Liter an gebrannten Wassern werden jährlich mutmasslich ausgeschrieben oder verkauft? **Liter / Jahr**

Wird die deklarierte Menge an effektiv umgesetzten gebrannten Wassern in einem für die Höhe der Abgaben relevanten Umfang überschritten, ist dies der Gemeinde Uetikon am See zu melden.

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist gemäss der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VGG) mindestens 4 Wochen vor der Betriebsaufnahme mit allen notwendigen Unterlagen bei der Sicherheitsabteilung einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

.....

.....

Zwingende Beilagen:

- Ausweiskopie
- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Auszug aus dem Eidg. Zentralstrafregister (nur bei Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft erforderlich)
- neues Betriebskonzept (bei Neueröffnungen / Änderungen des bestehenden Konzepts)

Bitte beachten Sie, dass amtliche Dokumente nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

Weitere Informationen

Gebühren:

Die Gebühren richten sich nach dem aktuell gültigen Gebührentarif der Gemeinde Uetikon am See.

Abgabe gebrannte Wasser:

Gemäss § 34 des Gastgewerbegesetzes (GGG) vom 1. Dezember 1996 muss für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichtet werden, welche alle vier Jahre erhoben oder bei Aufnahme der Betriebstätigkeit anteilmässig berechnet wird.

Bei einem Patentwechsel während dieses Zeitraums ist die bereits bezahlte Abgabe unter dem Patentinhabenden selbständig aufzuteilen bzw. zu regeln.

Die Abgabe beträgt:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| ▪ jährlich 1 bis 500 Liter: | CHF 200.00 |
| ▪ jährlich 501 bis 1'000 Liter: | CHF 400.00 |
| ▪ jährlich 1'001 bis 1'500 Liter: | CHF 600.00 |
| ▪ jährlich 1'501 bis 2'000 Liter: | CHF 800.00 |
| ▪ usw. | |

Für die Ausstellung des Patentbesitzes fallen einmalig zusätzliche Gebühren gemäss Gebührentarif der Gemeinde Uetikon am See.

Laut dem Erlass der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 1. Dezember 1997 sind die nachfolgend aufgeführten Getränke (Alcopops) gleich zu behandeln wie Spirituosen und dürfen demnach nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden:

- Premix-Getränke:
Produkte, die gebrannte Wasser (Spirituosen) enthalten (z.B. Wodka Feige, Smirnoff Ice, Wodka Lemon, Sierra Tequila etc.).
- Designer-Drinks:
Gemisch eines in der Regel gezuckerten Getränks und Ethylalkohol, ungeachtet der Herstellungsart (z.B. Hooper's Hooch, Abricool, Swoop, Spirit of Wine etc.).

Jede Patentbewerberin und jeder Patentbewerber ist verpflichtet, die Menge an jährlich umgesetzten gebrannten Wassern (inklusive Premix-Getränke und Designer-Drinks) auf dem Patentgesuchsformular selbst zu deklarieren.